

In Böhmen leben auch Arbeiter!

Ein Wort an den Grafen Clam-Martinic.

Immer mehr verdichten sich die Gerüchte, daß sich die Regierung mit der Absicht trage, die „böhmische Frage“ irgend einer Lösung aus eigener Kraft zuzuführen. Diese böhmische Frage ist die Frage nach einer Neuordnung des Verhältnisses der beiden Nationen, nach einer Ordnung, die den ewigen Streit zwischen ihnen beendet und ein einträchtiges Zusammen- oder Nebeneinanderwirken ermöglicht. Faßt man sie nach den Gesezmaterien ins Auge, so ergeben sich folgende Aufgaben: eine Reform der Landes- und der Landeswahlordnung und damit im Zusammenhang die Reform der staatlichen und autonomen Verwaltung durch Schaffung von Kreisvertretungen und Kreisregierungen; Regelung der Amtssprache der staatlichen, der Landes- und der Gemeindebehörden; Regelung der Schulen für die Minoritäten. Das alles steckt in der „böhmischen Frage“ und ihr die Lösung und Erledigung zu schaffen, soll der ernsthafte Voratz der Regierung Clam-Martinic sein. Die Lösung soll, so sagt man uns, eine Vorbedingung der Arbeitsfähigkeit des Reichsrates sein und jener „Wiederherstellung voller verfassungsmäßiger Zustände“, die der neue Herr angekündigt hat, deshalb vorangehen müssen. Wir hegen darüber, ob sich eine Lösung der nationalen Fragen, eine Lösung, die nicht totes Papier bleibt, sondern von dem Bewußtsein der Menschen aufgenommen wird, dadurch bewerkstelligen läßt, daß die Regierung sie einfach als ihren Willen setzt, ernstliche Zweifel. Wer sie anzät und wer sie unternimmt, übernimmt für sie die Verantwortung; die Sozialdemokraten werden es nicht sein.

Wohl aber ist es Pflicht der Sozialdemokraten, rechtzeitig und mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegenzutreten, als würde es sich bei der böhmischen Frage ausschließlich um die Streitigkeiten zwischen den

nationalen Bourgeoisien handeln, als lebten in Böhmen nur die Klassen, aus denen sich die gegenwärtige Regierung politisch zusammensetzt; der Auffassung entgegenzutreten, als dürfte sich die Neuordnung in Böhmen auf die nationalen Dinge beschränken und darüber hinweggehen, daß hier auch soziale Bedürfnisse um Geltung ringen und die Erfüllung gebieterisch heischen. Die Reform der Landes- und Landeswahlordnung auf den Streit zwischen den Machtansprüchen der zwei nationalen Bourgeoisien zu beschränken und davor die Augen zu schließen, daß sie vor allem das große und unerträgliche Unrecht zu beseitigen hat, welches der gegenwärtige Zustand den Arbeitern zufügt, hier sie vorweg mit dem Fluche der Unfruchtbarkeit und Kahaltbarkeit beladen. Und daselbe gilt für die Organisation der Kreise, die man schaffen will; wenn den sozialen und demokratischen Erfordernissen hier nicht vollauf Rechnung getragen wird, so wird der gesunde Gedanke der Kreisorganisation unheilbar entstellt werden und die wohlthätigen Wirkungen der neuen Verwaltungsform werden zur Gänze ausbleiben. Dann wird auch nicht Ruhe einkehren in Böhmen, sondern neue und stürmischere Gärungen werden die Folge sein.

Wir wollen nicht in Zweifel ziehen, daß die deutschböhmischen Herren, die sich Graf Clam-Martinic gerade für die böhmische Frage als Mitarbeiter zugesellt hat, die demokratischen Notwendigkeiten zu begreifen wohl imstande wären. Das kann man von Bärnreither annehmen und braucht es bei Urban nicht zu bezweifeln. Aber die unleugbare Einsicht des Herrn Bärnreither hat nie langen Atem gehabt; bei der Ueberleitung der Erkenntnis zur Tat verlagert dieser tüchtige, warmfühlende Mann nur allzu leicht. Wir wissen auch, daß Herr Urban mit jener kindisch-boshafte Mandatspolitik seiner deutschböhmischen Freunde, die alles in der Welt nur nach den Wahlausichten abschätzt und nur den Haß gegen die Sozialdemokraten als Leitmotiv anerkennt, nicht gerade sympathisiert, sie im Innern vielleicht ebenso beurteilt wie wir; aber er ist so stark auf ihre Gunst angewiesen, so in ihre Interessen verstrickt, daß es nicht so ausgemacht ist, als es wünschenswert wäre, er werde sich bei der Erwägung der böhmischen Notwendigkeiten von höheren Gesichtspunkten leiten lassen, als sie die deutschradikalen Mandatsbedürfnisse ergeben. Deshalb wenden wir uns an den Grafen Clam-Martinic selbst und erwarten von ihm, daß er sein Lösungswerk nicht verpfeuschen lassen wird, indem er den rüchständigen, engherzigen und so tabelnswerten Parteiinteressen der deutschradikalen Mandatspolitiker darin Spielraum gewinnen läßt, daß er vielmehr der demokratischen Verpflichtungen eingedenk bleibt, die schon vor dem Kriege als unabwiesbare Notwendigkeit vor der böhmischen Reform standen, nun aber, nach dem Kriege, mit doppelter Wucht ihre Erfüllung fordern.

Nur gegenüber einer derart einsichtslosen und antisozialen Partei, wie sie die deutschbürgerlichen Abgeordneten aus Böhmen darstellen — sie, die Politiker; das deutsche Bürgertum wird wohl auch in Böhmen aus dem Kriege eine geistige Wandlung empfangen haben — muß es noch gesagt werden, daß die alte böhmische Wahlordnung das schlechteste soziale Unrecht enthält und übt. Wie steht es

um die Wahlordnung für das böhmische Land? Wir wollen sie nach den letzten statistischen Erhebungen, die vorliegen, in Zahlen darlegen.

Nach der Statistik über die letzten allgemeinen Landtagswahlen in Böhmen (1908) gab es zum Landtag Wahlberechtigte: 606.108.

Nach der Statistik über die letzten allgemeinen Reichsratswahlen (1911) gab es zur Wahl in das Abgeordnetenhaus in Böhmen Wahlberechtigte: 1.434.700.

Die Differenz zwischen den beiden Zahlen ist 828.592. Es sind also von den vierundzwanzig Jahre alten Staatsbürgern, die ein Jahr sechshat in der Gemeinde sind, sich im Besitz aller Wahlrechtsbedingungen befinden, denen der Staat die staatsbürgerlichen Rechte selbst bestätigt hat, 828.592 zur Wahl in den Landtag nicht wahlberechtigt und entbehren jeder Vertretung im Landtag. Diese Zahl muß man sich einprägen, um das Problem der böhmischen Wahlreform in seinem vollen Gewicht wärdigen zu können. Sie sagt uns, daß von der Reform der böhmischen Landeswahlordnung die Beseitigung dieses schändlichen Unrechts das Wichtigste ist.

Demgegenüber betrachten wir, wer im Landtag vertreten ist, wer ihn besitzt und beherrscht. Da sehen wir wieder nach der letzten Statistik:

457 Großgrundbesitzer haben 70 Mandate, 606.108 Bürgerliche haben 166 Mandate.

Und so fragen wir: **Wieviel Mandate sollen die 828.592 bisher Rechtslosen bekommen?**

Nichts wäre selbstverständlicher als die Forderung, daß der böhmische Landtag aufgebaut werde auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, daß alle Privilegien beseitigt und das gleiche Recht aller Staatsbürger sein Dasein ausschließlich bestimme! Alle Einwände gegen die Uebertragung des Reichsratswahlrechtes auf die Landtage haben sich längst als eitel erwiesen. Man vermeinte, in der Tatsache, daß der Haushalt der Länder die indirekten Steuern nicht kenne, nur von den Steuern der Besitzenden bestritten werde, einen durchschlagenden Grund gefunden zu haben, der die Wahlvorrechte der Besitzenden rechtfertige. Aber man braucht sich die Landeshaushalte nur anzusehen, um zu erkennen, daß diese Behauptung längst eine Fabel geworden ist, daß die Länder, wenn auch in Form der Ueberweisungen, ebenso von Bier und Branntwein leben; man weiß auch, daß alle Haussteuern, auf die Mieter abgewälzt, schon lange keine „direkten“ Steuern sind, daß mit anderen Worten der Haushalt der Länder ebenso unterschiedslos von der Allgemeinheit bestritten wird wie der Bedarf des Staates. Man redet sich auch darauf aus, daß die Landtage „verwalten“. Aber meint man wirklich und will es sagen, daß die Demokratie unfähig sei zum Verwalten? Wir denken, diese Vorstellung, die nie Sinn gehabt, hat der Krieg, der jede Organisation demokratisch formt, restlos zerstört! Wir sehen, daß sich die ganze Welt demokratisiert, daß die Vertretungskörper das allgemeine und gleiche Wahlrecht überall zur Grundlage erhalten, so zum Beispiel in den deutschen Kleinstaaten, die doch alle weit mehr Verwaltungskörper als gesetzgebende sind; warum sollen nur die österreichischen Landtage der Umgestaltung, die aus dem Bewußtsein unserer Zeit

erfließt, nicht zugänglich sein? Ein sachlicher Einwand, ein Grund, der mehr wäre als die Habgucht und Selbstsucht der Privilegierten, kann für die Aufrechterhaltung der Landtagsprivilegien nicht vorgebracht werden.

Indessen kennen wir unser Oesterreich und wissen zu gut, von welcher Klasse Graf Clam-Martinic kommt, um hoffen zu können, er werde sich als der Wegbereiter eines wirklich neuen Oesterreich, als der Bahnbrecher der demokratischen Erfüllung bewähren. Deshalb wollen wir uns im Augenblick damit bescheiden, ganz deutlich festzustellen, daß es für die böhmische Wahlreform ein Mindestmaß gibt, das kein Zurückgehen gestattet. Dieses Mindestmaß ist die von der Regierung bei im Landtag eingebrachte Gesetzentwurf, die von der Regierung Stürgkh, nach der Auflösung des Reichsrates, mit den entschiedensten Worten bekräftigt wurde. Wir wollen diese Worte in Erinnerung rufen. Am 5. August 1913 erklärte die Regierung Stürgkh:

Mit der beabsichtigten Einbeziehung der Reform des Landtagswahlrechtes auch in den Komplex der nummehr geplanten Neuordnung bleibt die Regierung ihrem bisherigen Standpunkt getreu. Nicht eine radikale Umgestaltung, sondern eine zeitgerechte Ausgestaltung des Wahlrechtes zum Landtag, eine stufenmäßige Fortführung und Durchbildung des Prinzips der Interessenvertretung nach unten kommt hier in Betracht. Entspricht es einem Gebot der Billigkeit, daß die breiten Schichten der Bevölkerung, die bis nun des Wahlrechtes entbehren, in Zukunft dieses Rechtes teilhaftig werden, so wird die Zusammenfassung der neuen Wähler in einer besonderen Kurie und deren Ausgestaltung mit einer zureichenden Anzahl von Mandaten geeignet sein, diesem Interessentkreis künftighin ein legitimes Mitbestimmungsrecht im Landtag zu sichern. Von der Erkenntnis der Berechtigung eines solchen Anspruchs ausgehend, betrachtet die Regierung die Landtagswahlreform, die ja mit der Landesordnung sachlich und formell eng zusammenhängt, als einen organischen Bestandteil der kommenden Neuordnung. Mag die Wahlreform in der Ausgleichsperiode des letzten Jahres, in welcher Landesordnung und Sprachengesetz über den Gesamtkomplex als Gipfelpunkt hinausragten, zeitweilig in den Schatten gerückt worden sein, sie hat nach Auffassung der Regierung immer zu diesem Bereich gehört und wird, an den gebührenden Platz gestellt, sich nicht nur als ein sachlich notwendiges, sondern mehr noch als ein politisch wertvolles Element zur Erreichung der erstrebten Neuordnung erweisen.

Zwei Grundsätze sind da als Mindestmaß aufgestellt: die Zusammenfassung der neuen Wähler in einer besonderen Kurie und die Ausgestaltung dieser besonderen Kurie mit einer zureichenden Anzahl von Mandaten. Dadurch wird natürlich ausgeschlossen, daß der organisierte Vertreter „allgemeiner“ Kurie, jener Stumpfsinn, den u. a. Baden besichert hat, der sich nirgendwo in der Welt vorfindet, auf den man sonst nirgendwo verfallen darf aber bei uns anscheinend unausrottbar ist, es ausgeschlossen, daß in Böhmen dieses schändlichste schändlichste aller Wahlsysteme eingeführt werden können. Obwohl wir es als undenkbar erachten, daß selbst die verstocktesten der deutschböhmischen Poli-